

Bericht aus der BK Sitzung am 07.03.2019

Top 1:

Keine Sonderregelung für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte an Hochschulen

Der Antrag der Dienstgeberseite, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte an AVR anwendenden Hochschulen aus dem Geltungsbereich der AVR herauszunehmen und somit abgesenkt [ca. 20 %] bezahlen zu können , wurde von Mitarbeiterseite abgelehnt.

Bericht aus der BK Sitzung am 07.03.2019

Top 2:

Schlichtungsstelle § 22 AT AVR

Die Mitarbeiterseite beantragte das eine verbindliche Schlichtungsverfahrensordnung in die AVR aufzunehmen das einheitliche Rechtsstandards setzt.

Aktuell sind die Schlichtungsverfahrensordnungen in jedem Bistum höchst unterschiedlich geregelt.

DGS wollte aus der Verpflichtung lediglich eine Soll-Regelung und die zentrale Schlichtungsstelle in Freiburg [zuständig für Streitigkeiten in den DiCVen und Gutachten in grundsätzlichen Fragen] abschaffen.

Beide Anträge fanden keine Mehrheit.

Bericht aus der BK Sitzung am 07.03.2019

Top 3:

Arbeitsbefreiung in § 10 AT AVR

Die Mitarbeiterseite will, dass es zukünftig bei den folgenden Anlässen zusätzliche freie Tage gibt:

- Bei der Niederkunft der Lebenspartnerin
- Beim Tod des Lebenspartners, eines Großelternteils oder Geschwister
- Sowie bei Taufe, Erstkommunion, Firmung und entsprechende religiöse Feiern des Mitarbeiters selbst
- MAS habe den Antrag bereits in der BK Sitzung 4/18 eingebracht, DGS sagte zu, sich intensiv mit diesem Antrag bis zur Sitzung 01/19 auseinanderzusetzen. DGS konnte den Antrag der Mitarbeiterseite nicht mittragen, da Sie noch Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit der Grundordnung haben.

Bericht aus der BK Sitzung am 07.03.2019

Top 4:

Korrekturbeschluss zur Anlage 2 zu den AVR

Nach dem Tarifbeschluss vom Juni 2018 liefen Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege (§ 45a SGB XI) und in stationären Pflegeeinrichtungen (§43 b SGB XI) – Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 bzw. 19 AVR Gefahr, ihren Anspruch auf Kinderzulage zu verlieren.

Dieser drohende Nachteil ist mit aktuellem Beschluss für jene Mitarbeiter/Innen korrigiert, für die bereits am 31.12.18 Kinderzulage gewährt wurde.

Mitarbeiter, die bis zum 31.12.18 nach Anlage 22 AVR vergütet wurden, sowie neu eingestellte und in VG 10 Ziffern 18 bzw. 19 Anlage 2 eingruppierte Mitarbeiter/Innen haben keinen Anspruch auf eine Kinderzulage.

Bericht aus der BK Sitzung am 07.03.2019

Top 5:

Klarstellung zu den Anlage 31 bis 33 zu den AVR

Was passiert, wenn Mitarbeiter/Innen der Stufenaufstieg und eine Höhergruppierung zeitgleich anfallen?

Aktuell ist nichts geregelt. Die DGS bezweifelt die Notwendigkeit einer Regelung, sieht aber noch Klärungsbedarf!

Anmerkung meinerseits – zuerst Stufenaufstieg vollziehen, anschließend Höhergruppierung – Höhergruppierung wird Stufengleich vollzogen, Stufenlaufzeit beginnt von vorne.

Der Antrag wurde auf die BK Sitzung im Juni vertagt.

Bericht aus der BK Sitzung am 07.03.2019

Top 6:

Tarifrunde Ärzte

Die Forderungen der Mitarbeiterseite wurden eingebracht und eine Verhandlungsgruppe gebildet.

Forderungen ak.mas sind identisch mit den Forderungen des Marburger Bundes.

Kernaussagen der Tarifrunde 2019 Marburger Bund –
Planungssicherheit, klare Höchstgrenzen, Reglementierung von
Bereitschaftsdiensten und eine manipulationsfreie Erfassung der
Arbeitszeit.

Bericht aus der BK Sitzung am 07.03.2019

Top 7:

Tarifierung betrieblich-schulischer Ausbildung in Gesundheitsberufen und Erzieher/Innen

Der öffentliche Dienst hat es vorgemacht: Die Entlohnung von angehenden Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Orthoptisten, von Auszubildenden in medizinisch-technischen Assistenzberufen und von Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen (PIA) sind dort tarifvertraglich geregelt. Auch eine Übernahmegarantie nach der Ausbildung und eine Prämie [400,00 Euro] bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss sind Bestandteil dieser Regelung.

Die Mitarbeiterseite in der AK hat in der BK Sitzung den identischen Antrag gestellt um die Attraktivität dieser Ausbildungsberufe erheblich zu erhöhen.

Die DGS wollte lediglich eine Ausbildungsvergütung grundsätzlich auf die Ausbildung an Krankenhäusern begrenzen, die PiA-Schüler/Innen von einer Tarifierung ausschließen, ebenso die Übernahmegarantie und Abschlussprämie ausschließen.

Unter solchen Voraussetzungen war kein tragfähiger Kompromiss möglich, und somit fanden beide Anträge keine Mehrheit.